

Antrag 33/II/2025**FA X - Natur, Energie, Umweltschutz****Der Landesparteitag möge beschließen:****Klimaschutz durch Heizungsprüfung und -optimierung - Was können die Mietenden verlangen und durchsetzen?**

1 Die Abgeordneten der SPD im Bundestag werden auf-
 2 gefordert, im Falle von Koalitionsverhandlungen und im
 3 Bundestag für eine Stärkung der Mieterrechte im Zusam-
 4 menhang mit Verpflichtungen zur Heizungsoptimierun-
 5 gen einzutreten. Konkret ist zu fordern:
 6
 7 Mieter:innen ist ein Anspruch auf Durchführung der Hei-
 8 zungsprüfung oder -Optimierung gegenüber Vermieten-
 9 den einzuräumen. Nachweise über durchgeführte Opti-
 10 mierung/Prüfung sind Mieter:innen unaufgefordert vor-
 11 zulegen. Bei nicht nachgewiesener oder nicht durchge-
 12 führter Heizungsüberprüfung bzw. – Optimierung haben
 13 Mieter:innen pauschale Kürzungsansprüche in Bezug auf
 14 die anteiligen Heiz- und Warmwasserkosten um 15% (bzw.
 15 entsprechend durchschnittliches Einsparpotential durch
 16 Heizungsoptimierung)
 17
 18 Die Rechte können in den §§ 60a bis 60c Gebäudeenergie-
 19 gesetz (GEG) wie folgt geregelt werden:
 20 „Führt der Vermieter die Betriebsprüfung der Wärmepum-
 21 pe nach § 60a Abs. 1 GEG / die Heizungsprüfung – und op-
 22 timierung nach § 60b Abs. 1 GEG / den hydraulischen Ab-
 23 gleich nach § 60c Abs. 1 GEG nicht durch oder weist er die
 24 Durchführung auf Verlangen des Mieters nicht nach, so hat
 25 der Mieter das Recht, den gemäß Heizkostenabrechnung
 26 auf ihn entfallenden Anteil an Heiz- und Warmwasserkos-
 27 ten um 15 Prozent zu kürzen.“

Begründung

30 Heizungsüberprüfungen und – optimierungen führen
 31 meist schnell und mit geringem Aufwand zu deutlichen
 32 Energieeinsparungen und damit zur Senkung der Heizkos-
 33 ten. Heizungsoptimierungen sind zum Beispiel der Aus-
 34 tausch von Heizungsventilen, an Wettervorhersagen ge-
 35 koppelte Heizungseinstellungen und hydraulische Abglei-
 36 che. Infolge des Angriffs Russlands auf die Ukraine wurden
 37 die Gebäudeeigentümer - wenn auch mit Lücken - gesetz-
 38 lich zur Überprüfung und Optimierung bestehender Hei-
 39 zungsanlagen verpflichtet.
 40 Die aktuellen Heizkostenabrechnungen mit zum Teil im-
 41 mensen Nachforderungen zeigen die Brisanz des Themas.
 42 Diejenigen, die das größte Interesse an solche nicht oder
 43 geringinvestive Wärme- und damit Heizkosteneinsparun-
 44 gen haben, sind die Mieter:innen, die die Heizkosten zu
 45 tragen haben. Sie können daher zur treibenden Kraft zur
 46 Hebung der Einsparpotenziale haben, wenn sie wirksam
 47 die Einhaltung gesetzlicher Verpflichtungen durchsetzen
 48 können. Daher muss es mietrechtliche Konsequenzen ha-

Empfehlung der Antragskommission**Annahme in der Fassung der AK; Überweisung Landes-
gruppe (Konsens)****Klimaschutz durch Heizungsprüfung und -optimierung - Was können die Mietenden verlangen und durchsetzen?**

Die Abgeordneten der SPD im Bundestag werden aufge-
 fordert, im Bundestag für eine Stärkung der Mieterrechte
 im Zusammenhang mit Verpflichtungen zur Heizungsop-
 timierungen einzutreten. Konkret ist zu fordern:

Mieter:innen ist ein Anspruch auf Durchführung der Hei-
 zungsprüfung oder -Optimierung gegenüber Vermieten-
 den einzuräumen. Nachweise über durchgeführte Opti-
 mierung/Prüfung sind Mieter:innen unaufgefordert vor-
 zulegen. Bei nicht nachgewiesener oder nicht durchge-
 führter Heizungsüberprüfung bzw. – Optimierung haben
 Mieter:innen pauschale Kürzungsansprüche in Bezug auf
 die anteiligen Heiz- und Warmwasserkosten um 15% (bzw.
 entsprechend durchschnittliches Einsparpotential durch
 Heizungsoptimierung)

Die Rechte können in den §§ 60a bis 60c Gebäudeenergie-
 gesetz (GEG) wie folgt geregelt werden:

„Führt der Vermieter die Betriebsprüfung der Wärmepum-
 pe nach § 60a Abs. 1 GEG / die Heizungsprüfung – und op-
 timierung nach § 60b Abs. 1 GEG / den hydraulischen Ab-
 gleich nach § 60c Abs. 1 GEG nicht durch oder weist er die
 Durchführung auf Verlangen des Mieters nicht nach, so hat
 der Mieter das Recht, den gemäß Heizkostenabrechnung
 auf ihn entfallenden Anteil an Heiz- und Warmwasserkos-
 ten um 15 Prozent zu kürzen.“

49 ben, wenn Gebäudeeigentümer ihren ordnungsrechtli-
50 chen Pflichten zur Heizungsüberprüfung und – optimie-
51 rung nicht nachkommen.